



## II. TARIF FÜR BETRIEBE UND SELBSTÄNDIGERWERBENDE (AVB 2005)

### 4. VERKEHRS- RS KOLLEKTIV für gewerblich genutzte Fahrzeuge

1 - 10 Schilder / Personen	pro Einheit	90.-
11 - 20 Schilder / Personen	pro Einheit	85.-
Grössere Flotten und andere Transportmittel	Direktion	
Anhänger	pro Schild	35.-

#### 4.1 Besondere Risiken

Wasserfahrzeuge <sup>2</sup>	pro Einheit	240.-
Luftfahrzeuge	pro Einheit	240.-
Auto / Motorradgewerbe		65.-

<sup>2</sup> motorlose Wasserfahrzeuge, Segelboote bis zu einer Segelfläche von 15 m<sup>2</sup> sowie Motorboote bis 8 PS (Kat A) sind automatisch und ohne besondere Erwähnung in der Betriebs-RS enthalten.

### 5. BETRIEBS- RS

Die Prämie für Betriebe und Selbständigerwerbende berechnen sich auf Grund der AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme

bis CHF 400'000	380.-
von 400'001 bis 3'000'000	0,95 %
Höhere Lohnsumme	Direktion
Unternehmen ohne Lohnsumme, Spezialdeckungen, etc.	Direktion

#### 5.1 Besondere Risiken

##### ▪ **Grundeigentümerdeckung**

###### - Am Hauptsitz

Gebäudeversicherungswert	
- bis 800'000	80.-
- von 800'001 bis 1'500'000	160.-
- ab 1'500'001	240.-

###### - Filialbetriebe, weitere Liegenschaften

Gebäudeversicherungswert	
- bis 800'000	190.-
- von 800'001 bis 1'500'000	270.-
- ab 1'500'001	350.-

###### - Unbebaute Grundstücke

45.-

##### ▪ **Zusätzlich gemietete/vermietete Einheiten**

Gewerblich genutzte Räumlichkeiten / Filialen	105.-
Privat genutzte Räumlichkeiten	60.-
Garage- und Abstellplätze	30.-
Unbebaute Grundstücke	45.-



RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG  
PROTECTION JURIDIQUE SA  
PROTEZIONE GIURIDICA SA



RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG  
PROTECTION JURIDIQUE SA  
PROTEZIONE GIURIDICA SA

## TARIF

Privatperson (AVB P 2006)

Betriebe und Selbständigerwerbende (AVB B 2005)



Inkraftsetzung : 14.04.06

1202 DAS 04.06

D

2. *Vermieterdeckung*  
Streitigkeiten aus Mietvertrag zwischen dem Versicherten und den Mietern der in der Police aufgeführten Liegenschaft. Für nichtstreitige Verwaltungshandlungen besteht kein Versicherungsschutz.

**Artikel 24 Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

1. Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der DAS sowie ihren Organen;
2. Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der DAS gedeckten Fall tätig geworden sind;
3. Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst);
4. Streitigkeiten, die den Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Verkäufer, Leasingnehmer, Entlehner oder Mieter von Strassenfahrzeugen mit weissen oder gelben Kontrollschildern, Wasser- und Luftfahrzeugen betreffen (ausgenommen motorlose Wasserfahrzeuge, Segelboote mit einer Segelfläche bis zu 15 m<sup>2</sup> sowie Kleinmotorboote bis zu 8 PS);
5. Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Konventionalstrafen;
6. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Gesellschaftsorgane;

7. Verfahren aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht in direktem Zusammenhang mit einem gedeckten Schadenfall stehen;
8. Streitigkeiten als Folge aktiver Beteiligung an einer Rauferei oder Tätlichkeit sowie im Zusammenhang mit Delikten aus dem Bereich der Ehre;
9. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben sowie Atomkernspaltung und –fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch gentechnisch veränderte Organismen.



RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS AG  
PROTECTION JURIDIQUE SA  
PROTEZIONE GIURIDICA SA

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für Betriebe und Selbständigerwerbende AVB B 2005

## I. Gemeinsame Bestimmungen

### Artikel 1 Vertragsumfang

1. In der Police ist aufgeführt, welche der nachfolgenden Versicherungsdeckungen der Kunde gewährt hat:
  - Verkehrs-Rechtsschutzdeckung;
  - Betriebs-Rechtsschutzdeckung.
2. Allgemeines zum Versicherungsvertrag ist aus den Gemeinsamen Bestimmungen (Art. 1-16) ersichtlich. Besondere Fragen sind unter den Titeln Verkehrs-Rechtsschutz (Art. 17-20) und Betriebs-Rechtsschutz (Art. 21-24) geregelt.

### Artikel 2 Versicherte Leistungen

1. Zusätzlich zur Interessenwahrung durch den eigenen Rechtsdienst übernimmt die DAS folgende Kosten (abschliessende Aufzählung):

Maximale Deckungssumme pro Schadenereignis	Fr. 300'000.–
Maximale Deckungssumme pro Schadenereignis im Verkehrsrechtsschutz ausserhalb Europas	Fr. 100'000.–
Anwaltskosten gemäss ortsüblichen Tarifen	versichert
Kosten für Expertisen, die entweder im Einverständnis mit der DAS oder auf Anordnung des Gerichts veranlasst worden sind	versichert
Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten	versichert
Prozessentschädigung an die Gegenpartei	versichert
Fahrtkosten des Versicherten zu Gerichtsverhandlungen und Augenscheinen, sofern seine Anwesenheit zwingend erforderlich ist	Kostenerstattung bis max. Fr. 1'000.– pro Schadenfall
Lohnausfall des Angestellten bei Gerichtsverhandlungen und Augenscheinen, sofern seine Anwesenheit zwingend erforderlich ist. Die Berechnungsgrundlage ist der Bruttolohn laut Lohnausweis für das Jahr vor dem Schadenereignis.	Kostenerstattung bis max. Fr. 1'000.– pro Schadenfall
Betreibungskosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung	versichert
Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der Gesellschaft vom Versicherten zurückzuerstatten.	versichert

2. Bei mehreren Schadenfällen, die mit dem gleichen Grundereignis (Art. 4 Ziffer 3) sachlich zusammenhängen, steht die maximale Deckungssumme für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen nur einmal zur Verfügung.
3. Sind mehrere Versicherte vom gleichen Grundereignis betroffen, ist die DAS berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung und Führung notwendiger Musterprozesse durch von ihr ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken.
4. In Schadenfällen ausserhalb Europas erbringt die DAS keine eigenen Dienstleistungen, sondern erstattet dem Versicherten die Kosten seiner Interessenwahrung im Rahmen von Ziffer 1.
5. Grundsätzlich sind die Kosten durch die unterliegende Partei zu tragen. Die gerichtlich und aussergerichtlich zugesprochenen Parteientschädigungen zugunsten des Versicherten fallen der DAS bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu. Im Falle eines Vergleichs übernimmt die DAS jenen Kostenanteil, der nach Massgabe des Unterliegenden auf den Versicherten entfällt. Ohne vorgängige Zustimmung sind anderslautende Abreden unter den Parteien für die DAS nicht bindend.
6. Nicht versichert ist die Bezahlung von
  - Bussen und Konventionalstrafen;
  - Schadenersatz und Genugtuung;
  - Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
  - Kosten, die zu Lasten des Haftpflichtigen oder seines Versicherers gehen. Werden unter diesem Titel Vorschussleistungen durch die DAS erbracht, sind sie vom Versicherten zurückzuerstatten.
  - Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Leistungsträger vertraglich verpflichtet ist (Subsidiarität der Rechtsschutzleistungen);
  - Spesen und Verwaltungskosten eines Strafmandats (bedingter Strafbefehl, Urteil ohne Hauptverhandlung, Bussenverfügung, usw.) oder einer Administrativmassnahme (Verwarnung, Entzug des Führerausweises, usw.).

### Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden im jeweiligen Deckungsgebiet zuständig sind. Abweichende Regelungen im besonderen Teil der Versicherungsbedingungen bleiben vorbehalten.

Versicherungsdeckung	Deckungsgebiet
Verkehrs-Rechtsschutz mit Zusatzdeckungen	Ganze Welt
Betriebs-Rechtsschutz mit Zusatzdeckungen	Schweiz, Europa

## **Artikel 4** ***Zeitlicher Geltungsbereich***

- Versicherungsschutz besteht, wenn
  - das Grundereignis während der Vertragsdauer eintritt
  - und der Bedarf nach Rechtshilfe vor Versicherungsende der DAS angemeldet wird.
- Für vertragliche Streitigkeiten beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf von 90 Tagen seit Inkrafttreten des Versicherungsvertrags (Wartefrist).
- Als Grundereignis gilt
  - im Schadenersatz- und Opferhilferecht:
    - Ereignis, das den Entschädigungsanspruch begründet;
  - im Versicherungsrecht:
    - Ereignis, das den Leistungsanspruch begründet;
    - in Invaliditätsfällen das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit;
    - Zeitpunkt der Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung, sofern der Streit keinen Entschädigungsanspruch zum Gegenstand hat;
  - im Straf- und Administrativrecht:
    - Zeitpunkt der erstmaligen Begehung der vorgeworfenen Widerhandlung;
  - in den übrigen Rechtsgebieten:
    - Zeitpunkt der erstmaligen Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung;
  - bei Rechtsauskünften:
    - Zeitpunkt des Ereignisses, das einen Beratungsbedarf nach sich zieht.

## **Artikel 5** ***Anmeldung eines Schadenfalles***

Der Versicherte muss der DAS unverzüglich jeden Schadenfall melden, der Anlass zu einer Intervention des Rechtsdienstes geben kann. Er leitet ohne Verzögerung sämtliche sachdienlichen Unterlagen an die DAS weiter (Korrespondenz, Vorladungen, Entscheide und Urteile zusammen mit den entsprechenden Briefumschlägen, usw.).

## **Artikel 6** ***Datenschutz***

- Der Versicherte ermächtigt die DAS, die zur Abwicklung des angemeldeten Schadenfalles erforderlichen Daten zu bearbeiten. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Datenbearbeitung übermittelt.
- Der Versicherte ermächtigt die DAS im Falle eines Rückgriffs auf einen haftpflichtigen Dritten, die für die Durchsetzung des Regressanspruches erforderlichen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.
- Der Versicherte ermächtigt die behandelnden Medizinalpersonen, der DAS auf Anfrage die zur Abwicklung des Schadenfalles erforderlichen Daten bekannt zu geben und entbindet zu diesem Zweck diese Personen ausdrücklich von deren Geheimhaltungspflicht.
- Ferner wird die DAS ermächtigt, bei Amtsstellen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.
- Die DAS verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## **Artikel 7** ***Bearbeitung des Schadenfalles***

- Der Rechtsdienst der DAS klärt den Versicherten über seine Rechte auf und verteidigt seine Interessen in streitigen Fällen, um das bestmögliche Resultat zu erzielen. Der Versicherte erteilt der DAS alle notwendigen Vollmachten.
- Der Versicherte enthält sich jeglicher Einmischung in die Fallbearbeitung durch die DAS. Ohne vorherige Zustimmung der DAS erteilt er keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige, etc., leitet keine Gerichtsverfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Er schliesst keine Honorarvereinbarung mit dem beauftragten Anwalt ab.
- Erweist sich der Beizug eines Rechtsanwalts als notwendig, namentlich im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren sowie bei Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen), kann der Versicherte frei einen im Gerichtskreis ansässigen Rechtsvertreter wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt.
- Die DAS behält sich vor, die Deckungszusage auf einzelne Rechtswahrungsmassnahmen oder Verfahrensabschnitte zu beschränken. Sie endet spätestens bei Erreichen der maximalen Deckungssumme.
- Der Versicherte entbindet seinen Rechtsanwalt gegenüber der DAS vom Berufsgeheimnis.

## **Artikel 8** ***Meinungsverschiedenheiten***

- Treten im Laufe der Bearbeitung eines gedeckten Falles Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der DAS hinsichtlich der Vorgehensweise auf, oder beurteilt die DAS gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist ihm gleichzeitig auf sein Recht hin, das nachfolgende Schiedsverfahren einzuleiten.
- Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selber zu treffen. Die DAS ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat der DAS binnen 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.
- Im Falle eines Schiedsverfahrens ernennen der Versicherte und die DAS im gegenseitigen Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Er urteilt nach einmaligem Schriftenwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im übrigen sind die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

- Leitet der Versicherte trotz Ablehnung der Leistungen durch die DAS auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren ein und erzielt er ein günstigeres Resultat gegenüber der Voraussage der DAS oder dem Entscheid eines Schiedsgerichts, so vergütet ihm die DAS, im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die entstandenen Kosten.

## **Artikel 9** ***Verletzung vertraglicher Obliegenheiten***

Die schuldhafte Verletzung vertraglicher Obliegenheiten durch den Versicherten berechtigt die DAS, ihre Leistungen abzulehnen.

## **Artikel 10** ***Beginn und Ende des Versicherungsvertrags***

- Der Vertrag entfaltet seine Wirkung ab dem in der Police genannten Datum. Nach dessen Ablauf erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitsdatum schriftlich gekündigt wird.
- Verlegt der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, so erlischt die Versicherung mit Ablauf der laufenden Periode.

## **Artikel 11** ***Kündigung im Schadenfall***

- Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag im Anschluss an einen Schadenfall, der Anspruch auf eine Leistung im Sinne dieser Bedingungen gegeben hat, schriftlich zu kündigen.
- Der Versicherungsnehmer hat die Kündigung spätestens 14 Tage ab Kenntnissnahme der Erledigung des Falles durch die DAS abzusenden. Die Deckung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode verbleibt bei der DAS, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.
- Die DAS kann den Vertrag spätestens beim Erbringen ihrer letzten versicherten Leistung kündigen. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer; die nicht verbrauchte Prämie wird rückerstattet.

## **Artikel 12** ***Prämienzahlung***

- Die Prämien verstehen sich für die Dauer eines Jahres und werden an dem in der Police genannten Datum fällig.
- Wird Teilzahlung vereinbart, bleibt die Jahresprämie als Ganzes geschuldet. Die noch nicht bezahlten Raten gelten bis zu ihrer Fälligkeit als gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit einer Rate in Verzug, so werden sämtliche Teilzahlungen fällig. Die DAS kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

## **Artikel 13** ***Prämienabrechnung***

- Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Faktoren, so hat der Versicherungsnehmer der DAS fristgerecht die gewünschten Daten bekannt zu geben. Auf der Grundlage dieser Angaben wird die Prämie für die folgende Versicherungsperiode festgelegt.
- Kommt der Versicherungsnehmer seiner Pflicht nicht nach, so erfolgt die Prämienberechnung auf der Grundlage der Angaben des Vorjahres. Zusätzlich erhebt die DAS für die mutmassliche Gefahrerhöhung einen Zuschlag in Höhe von 20% der errechneten Prämie.

## **Artikel 14** ***Änderung der Prämie***

- Die DAS garantiert dem Versicherungsnehmer eine gleichbleibende Versicherungsprämie während der in der Police festgelegten Vertragsdauer.
- Ändert die DAS den Prämientarif, so kann sie die neue Prämie frühestens bei Verlängerung des Vertrags anpassen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor der Fälligkeit bekannt.
- Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss bei der DAS spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, gilt der neue Tarif als genehmigt.

## **Artikel 15** ***Mitteilungen***

- Der Versicherungsnehmer hat seine Mitteilungen an die Direktion der DAS oder eine der Agenturen zu adressieren.
- Die Mitteilungen der DAS an den Versicherungsnehmer können rechtsgültig an seine letzte, der DAS bekannt gegebene Adresse zugestellt werden.

## **Artikel 16** ***Gerichtsstand und anwendbares Recht***

- Der Gerichtsstand einer allfälligen Klage gegen die DAS ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz der DAS.
- In Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsrechts anwendbar.

## **II. Verkehrs-Rechtsschutzdeckung**

## **Artikel 17** ***Versicherte Personen und Fahrzeuge***

Gedeckt sind

- der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter von Motorwagen, Motorrädern, Motorfahrrädern, Anhängern oder Fahrrädern;

- die Lenker und Passagiere der auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenen Motorfahrzeuge, inklusive Ersatzfahrzeuge;
- die in der Police namentlich aufgeführten Personen in ihrer Eigenschaft als
  - Lenker jedes beliebigen Strassen- oder Schienenfahrzeugs;
  - Fussgänger oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels;
- die Lenker und Passagiere eines Fahrzeugs im Sinne von Bst. a), das durch den Versicherungsnehmer gemietet wurde.

## **Artikel 18** ***Gedeckte Risiken***

Im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen gewährt die DAS Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):

- Schadenersatz*

Die Einforderung von Schadenersatz im Anschluss an

  - einen Verkehrsunfall;
  - den Diebstahl oder die Beschädigung eines versicherten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht auch für das aktive Vorgehen im Strafverfahren zur Durchsetzung dieses Anspruchs.
- Opferhilfe*

Die Einforderung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz sowie das aktive Vorgehen im Strafverfahren zu deren Durchsetzung.
- Strafrecht*

Die strafrechtliche Verteidigung infolge Verletzung von Bestimmungen, die den Strassenverkehr regeln.
- Führerausweis / Fahrzeugausweis*

Die Interessenwahrung bei Auseinandersetzungen mit den schweizerischen und liechtensteinischen Administrativbehörden, die den Entzug oder die Wiedererteilung des Führer- oder Fahrzeugausweises zum Gegenstand haben.
- Versicherungsrecht*

Die Interessenwahrung bei Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen

  - im Anschluss an einen Verkehrsunfall oder
  - im Zusammenhang mit einem auf den Namen des Versicherungsnehmers eingeleisten Fahrzeug.

Es besteht keine Wartefrist gemäss Art. 4 Ziffer 2.
- Vertragsrecht*

Die Interessenwahrung bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf/Verkauf, Leasing, Miete, Leihe und Reparatur eines Fahrzeugs. Es besteht keine Wartefrist gemäss Art. 4 Ziffer 2.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherungsnehmer gewerbmässig abgeschlossen hat.

## **Artikel 19** ***Besondere Risiken***

Durch Zusatzvereinbarung kann die Versicherungsdeckung auf folgende Risiken erstreckt werden:

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen (motorlose Wasserfahrzeuge, Segelboote mit einer Segelfläche bis zu 15 m² sowie Kleinmotorboote bis zu 8 PS sind in der Betriebs-Rechtsschutzdeckung enthalten);
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen;
- Schadenfälle, die der Versicherungsnehmer oder einer seiner Angestellten mit Kundenfahrzeugen auf Probe-, Ablieferungs- oder Überführungsfahrten erleidet (Zusatzdeckung für Gewerbetreibende der Auto- und Motorradbranche).

Die Bestimmungen von Art. 18 finden auf die besonderen Risiken sinngemäss Anwendung.

## **Artikel 20** ***Ausschlüsse***

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

- Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der DAS sowie ihren Organen;
- Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der DAS gedeckten Fall tätig geworden sind;
- Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst);
- Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Konventionalstrafen;
- Schadensereignisse, bei welchen der Lenker keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und –fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen oder Wettfahrten und an deren Trainingsläufen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Luftfahrzeugen, sofern keine Zusatzvereinbarung abgeschlossen wurde.

## **III. Betriebs-Rechtsschutzdeckung**

## **Artikel 21** ***Versicherte Personen und Sonderfahrzeuge***

Versichert sind

- der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Inhaber des versicherten Betriebes oder in der Ausübung der versicherten selbständigen Tätigkeit (nachstehend versicherter Betrieb genannt);
- die mit dem Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehenden Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

- die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
- die dem versicherten Betrieb dienenden Sonderfahrzeuge mit blauen, grünen und braunen Kontrollschildern;
- nicht immatrikulierte Anhänger.

## **Artikel 22** ***Gedeckte Risiken***

Im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen gewährt die DAS Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):

- Schadenersatz*

Die Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche beim haftpflichtigen Dritten für Körper-, Sach- und mit ihnen direkt zusammenhängenden Vermögensschäden sowie das aktive Vorgehen im Strafverfahren zu deren Durchsetzung. Sachschäden an Liegenschaften sind – vorbehältlich Zusatzversicherung gemäss Art. 23 Ziffer 1 – von der Deckung ausgeschlossen.
- Strafrecht*

Die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten vor Gerichten und sonstigen Strafbehörden, sofern ihm ein Fahrlässigkeitsdelikt zur Last gelegt wird. Wird ihm ein Vorsatzdelikt vorgeworfen, so werden die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückvergütet, sofern durch rechtskräftigen Entscheid

  - das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandsituation anerkannt
  - oder der Versicherte freigesprochen
  - oder das Verfahren eingestellt wird. Steht die Einstellung des Verfahrens im Zusammenhang mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder einen Dritten, besteht kein Versicherungsschutz.
- Versicherungsrecht*

Die Interessenwahrung bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis zwischen dem versicherten Betrieb und privaten sowie öffentlichen, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein konzessionierten Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen, bei denen er versichert ist. Wird der Streit durch einen Unfall ausgelöst, der sich innerhalb der ersten 90 Tage seit Inkrafttreten des Versicherungsvertrages mit der DAS ereignet, so entfällt die Wartefrist von Art. 4 Ziffer 2.
- Miet- oder Pachtrecht*

Die Interessenwahrung des Versicherungsnehmers bei Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtvertrag, die ihn als Mieter der betrieblich genutzten Liegenschaft betreffen, auf welche die Police lautet.

Durch Zusatzvereinbarung kann die Versicherungsdeckung auf weitere, dem versicherten Betrieb dienende Miet/Pachtobjekte an anderer Adresse ausgedehnt werden, sofern sich der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.
- Arbeitsrecht*

Die Interessenwahrung des Versicherungsnehmers bei Streitigkeiten infolge Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten, sofern

  - sich der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt
  - und der Streitwert Fr. 100'000.-- nicht übersteigt. Bei höherem Streitwert werden anteilmässig jene Kosten übernommen, die dem Verhältnis zwischen versichertem und effektivem Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten mit Familienangehörigen.
- Nachbarrecht*

Die Interessenwahrung bei übermässigen Rauch-, Gas-, Geruch- oder Lärmimmissionen (abschliessende Aufzählung) durch einen direkt angrenzenden Nachbarn, sofern

  - die betrieblich genutzte Liegenschaft betroffen ist, auf welche die Police lautet, oder ein zusätzlich versichertes und in der Police erwähntes Miet/Pachtobjekt
  - der Streit privatrechtlicher Natur ist und in die Kompetenz eines Zivilgerichts fällt.
- Rechtsaukünfte*

Ausserhalb der in Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Rechtsgebiete hat der Versicherte in Angelegenheiten, die mit der üblichen Geschäftstätigkeit des versicherten Betriebs zusammenhängen, Anspruch auf eine einmalige Auskunft pro Fall, sofern das schweizerische Obligationen-, Vereins-, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (abschliessende Aufzählung) zur Anwendung gelangt. Die Auskünfte werden ausschliesslich durch die DAS gegeben. Von der Deckung ausgeschlossen sind Auskünfte aus dem Gesellschafts- und Wertpapierrecht.

## **Artikel 23** ***Besondere Risiken***

Durch Zusatzvereinbarung kann die Versicherungsdeckung auf folgende Risiken erweitert werden.

- Grundeigentümergeckung*

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der in der Police aufgeführten Liegenschaft, die (abschliessende Aufzählung)

  - sich auf privatrechtliche Bestimmungen des Nachbarrechts stützen;
  - Sachschäden an der Liegenschaft zum Gegenstand haben, die durch unerlaubte Handlung verursacht worden sind;
  - Dienstbarkeiten und Grundlasten betreffen, die im Grundbuch eingetragen sind;
  - sich auf die Grenzen der Liegenschaft beziehen;
  - die formelle Enteignung der Liegenschaft zum Gegenstand haben.

Nicht versichert sind Streitigkeiten aus Verwaltung und Benutzung des Stockwerkeigentums, Einsprachen gegen Bauvorhaben sowie Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit öffentlichem Planungsrecht und Güterzusammenlegung, Streitigkeiten aus Zwangsverwertung der versicherten Liegenschaft oder aus einem Bauhandwerkerpfandrecht.